

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-46

Ausgabe: 16.12.2020

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Schulverbandssatzung des Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg



Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg

Der Schulverband Hutthurm-Büchlberg hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13.07.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband erforderliche Anzeige der Änderung und gleichzeitigen Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 15.12.2020
Landratsamt Passau

gez.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Hutthurm-Büchlberg (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i.V.m. Art. 1 Abs. 3 , Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands:

**§1
Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Hutthurm-Büchlberg“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hutthurm.

**§2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden vom Markt Hutthurm geführt.

§3 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 KommZG).
Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - (a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung genannten Ort stattfinden;
 - (b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
 - (c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz in Höhe von 10 € für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit ab 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
 - (d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 10 € unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss der Betroffenen.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. Art. 30 Abs. 2 KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.11.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.04.2013 außer Kraft.

Hutthurm, 10.12.2020

Schulverband Hutthurm-Büchlberg

gez.

Christian Grünberger,
Schulverbandsvorsitzender